

Tanzsportclub Blau-Gold Rondo Bonn e.V.
Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V.

Clubheim und Geschäftsstelle:

Auguststr. 4

53229 Bonn

Telefon: 0228 / 465338

0228 / 476299

FAX: 0228 / 465344

www.rondo-bonn.de

e-mail: info@rondo-bonn.de

Vereinsregister: VR 5140



Satzung

Vorbemerkung

Alle personenbezogenen Bestimmungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Blau-Gold Rondo Bonn e.V.“ kurz „Rondo“
- 2) Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. VR 5140 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tanzsports gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung. Der Verein betrachtet die Jugendförderung als besondere Aufgabe.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Dies umfasst sowohl den Turnier- als auch den Breitensportbereich.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tanzsport.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 1. im Stadtportbund Bonn e.V. und
 2. in für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden (z.B. Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V., Deutscher Tanzsportverband e.V.)
- 2) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, wird das Recht zur Bestimmung der Delegierten dem Vorstand gemäß § 26 BGB anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung beim Dachverband übertragen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags erworben, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Die Aufnahme erfolgt auf unbestimmte Zeit.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Es liegt im freien Ermessen des geschäftsführenden Vorstands, einen Aufnahmeantrag abzulehnen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 4) Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag werden die jeweils gültige Vereinssatzung und die jeweils gültige Beitragsordnung anerkannt.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und juristische Personen.
- 3) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Mitglieder wegen besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern vorschlagen, die auf der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden können. Ferner kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ein nach mehrjähriger Funktion als Vorsitzender bewährtes Mitglied zum Ehrenvorsitzenden wählen. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, beratend an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sowohl Ehrenmitglieder als auch Ehrenvorsitzende sind ordentliche Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch Erlöschen deren Rechtsfähigkeit.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (E-Mail oder Brief) gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Sie ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist nur zum Ende eines Monats zulässig. Die Austrittserklärung gilt zugegangen mit Zugang bei einem Mitglied des geschäftsführenden ~~BGB~~-Vorstands oder bei postalischer Zustellung dem Datum des Poststempels.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt, in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, sich grob unsportlich verhält, dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung schadet, gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt. Vor der Beschlussfassung muss der ~~Vorstand~~ Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Beschluss des Gesamtvorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim geschäftsführenden Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der geschäftsführende Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 7 Beiträge

- 1) Beiträge und Aufnahmegebühren sowie ihre Fälligkeit werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung geregelt.
- 2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 4) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand, der Jugendvorstand und die Jugendversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder, die mindestens 3 Monate Mitglied sind. Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied kann bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bis zu zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands,
 - b) Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung,
 - c) die Entlastung des Gesamtvorstands,
 - d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands und Kassenprüfer mit Ausnahme des Jugendwarts und des stellvertretenden Jugendwarts,
 - e) die Entgegennahme des Haushaltsplans,
 - f) Festsetzung der Beitragsordnung,
 - g) Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzung der Satzung, mit Ausnahme solcher Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden. Diese werden vom geschäftsführenden Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, sind den Mitgliedern jedoch zeitnah in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstands, und
 - j) die Ernennung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen im Voraus durch Aushang im Clubheim bekannt zu geben. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (E-Mail oder Brief) sowie zusätzlich durch Veröffentlichung des Einladungsschreibens und der Tagesordnung durch Aushang im Clubheim einberufen. Anträge auf Satzungsänderung müssen dabei im Wortlaut bekannt gegeben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse bzw. E-Mailadresse gerichtet ist.
- 2) Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Spätestens bis drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden. Die Regelungen aus den Absätzen 1 Satz 3ff und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung kann zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ein anderes ordentliches Mitglied, das nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss, mit der Leitung der Versammlung beauftragen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

- 2) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht.
- 5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6) Bei einer Wahl ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Treten mehr als zwei Bewerber an und erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der Stimmen, so ist eine Stichwahl unter den zwei bestplatzierten Bewerbern durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei der Wahl von Ehrenvorsitzenden ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern auf Verlangen zuzusenden oder auszuhändigen. Über einen Einspruch gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 8) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 9) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- 10) Bei Durchführung eines virtuellen Verfahrens wird das für die aktuelle Mitgliederversammlung gültige Zugangswort mit einer separaten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 12 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten den Zugangscodes per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Hierbei ist ausreichend die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengstem Verschluss zu halten.
- 11) Die Stimmabgabe bei Abstimmungen oder Wahlen ist während virtuellen Mitgliederversammlungen auch als Online-Abstimmung bzw. Online-Wahl zulässig.
- 12) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 13) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 14) Eine Auflösung des Vereins nach § 21 (1) ist in einer virtuellen Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 2) Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden gemeinschaftlich oder von einem der Vorsitzenden gemeinschaftlich mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist

in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich ist.

- 3) Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit als geschäftsführender BGB-Vorstand gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands ermächtigen. Sätze 2 und 3 gelten auch für weitere Tätigkeiten der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands für den Verein, wobei die Regelung aus § 2 Abs. (6) zu beachten ist.

§ 13 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- (d) Beschlussfassung über die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand erstattet dem Gesamtvorstand regelmäßig Bericht über seine Tätigkeit.

§ 14 Wahl und Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands

- 1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung bis zum Ende der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der jeweiligen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Amt. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln zu wählen. Zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im geschäftsführenden Vorstand.
- 2) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus oder wird ein vakantes Amt in der zuständigen Mitgliederversammlung nicht besetzt, so kann der Gesamtvorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands

- 1) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform einberufen werden.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des geschäftsführenden Vorstands gefasst.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands diesem Verfahren zustimmen. Die Regelung aus Absatz (2) gilt entsprechend.
- 4) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren.

§ 16 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendwart, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Jugendwart und bis zu zehn Beisitzern, denen bereits mit ihrer Wahl bestimmte Aufgaben zugeteilt werden können.

- 2) Für die Amtszeit und Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands ~~Vorstands~~ gelten die Regelungen des § 14 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- 3) Der Gesamtvorstand regelt die Verteilung der Ämter innerhalb der Beisitzer, sofern nicht bereits durch die Mitgliederversammlung erfolgt, die Benennung der Vertreter bei einzelnen Funktionen und die Aufgabenabgrenzung zwischen den einzelnen Ämtern.
- 4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Im Übrigen gilt für die Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands § 14 entsprechend.

§ 17 Zuständigkeit des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands;
- (b) Beschlussfassung über die Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro
- (c) Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- (d) Vorlage von Jahresberichten der einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstands an die Mitgliederversammlung
- (e) kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern bzw. vakant gebliebenen Positionen des Gesamtvorstands.

§ 18 Ehrenvorsitzende

- 1) Ein nach mehrjähriger Funktion als Vorsitzender bewährtes Mitglied kann auf unbegrenzte Zeit durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden des Vereins gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.
- 2) Er kann mit einer schriftlichen Erklärung zurücktreten oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 19 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvorstand
 - b) die Jugendversammlung
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 5) Der Verein verpflichtet sich dem Kinder- und Jugendschutz.

§ 20 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die im zu prüfenden Geschäftsjahr nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragen.

- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 21 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Der Beschluss über die Auflösung muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 1. Beitragsordnung
 2. Hallenordnung
- 2) Ordnungen sind kein Teil der Satzung.

§ 23 Schlussbestimmungen

- 1) Die Satzung ist am 28. Januar 1985 beschlossen worden und mit diesem Tag in Kraft getreten. Sie ist auf Beschluss der Mitgliederversammlungen am 12. März 1986, 10. März 1988, 7. März 1990, 11. März 1992, 15. März 2000, 13. Februar 2008, 12. Februar 2009, 20. Februar 2013, 22. März 2018, ~~und~~ 15. November 2021 und 12. Juni 2022 geändert worden.
- 2) Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.